

Vorgesehene Satzungsänderung aufgrund gesetzlicher Vorgaben

Derzeitige Satzungsregelung	Satzungsänderung
<p>§ 2 Zweck der Gemeinnützigkeit</p> <p>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar insbesondere durch die Pflege, Förderung und Verbreitung der Leibesübungen, insbesondere des Turnens, des Handballspieles und der Leichtathletik und damit der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder.</p> <p>Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte. Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität.</p>	<p>§ 2 Zweck der Gemeinnützigkeit</p> <p>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege, Förderung und Verbreitung der Leibesübungen, insbesondere des Turnens, des Handballspieles und der Leichtathletik und damit der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder.</p> <p>Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</p> <p>Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.</p> <p>Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität.</p>

	<p>NEU § 10 a Vergütung für Tätigkeiten</p> <p>a) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.</p> <p>b) Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.</p> <p>c) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Buchstabe b) trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.</p> <p>d) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.</p> <p>e) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten haupt- oder nebenamtliche Beschäftigte für die Verwaltung anzustellen. Die arbeitsrechtliche Direktionsbefugnis hat der 1. Vorsitzende.</p>
<p>§ 11 Vorstandswahl</p> <p>Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt in der Generalversammlung für einen Zeitraum von zwei Jahren. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder und etwaigen Ausschüssen erfolgt jährlich in der Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig.</p>	<p>§ 11 Vorstandswahl</p> <p>Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt in der Generalversammlung für einen Zeitraum von zwei Jahren. Die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder und etwaigen Ausschüssen erfolgt jährlich in der Generalversammlung. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>NEU Die Übernahme zweier Vorstandpositionen in Personalunion ist mit Zustimmung der Generalversammlung möglich. Ausgeschlossen ist hierbei die Personalunion für die Ämter des 1. und 2. Vorsitzenden.</p>

<p>Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied ist bis zur Neuwahl in der Generalversammlung von dem verbleibenden Gesamtvorstand unverzüglich ein Vertreter kommissarisch zu bestellen. Eine Amtsenthebung ist durch die übrigen Mitglieder des Gesamtvorstandes mit 2/3 Mehrheitsbeschluss zulässig.</p>	<p>Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied ist bis zur Neuwahl in der Generalversammlung von dem verbleibenden Gesamtvorstand unverzüglich ein Vertreter kommissarisch zu bestellen. Eine Amtsenthebung ist durch die übrigen Mitglieder des Gesamtvorstandes mit 2/3 Mehrheitsbeschluss zulässig.</p>
<p>§ 12 Befugnisse des Vorstandes</p> <p>Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart. Ihm obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er kann die Vertretungsbefugnis satzungsmäßig übertragen</p>	<p>§ 12 Befugnisse des Vorstandes</p> <p>Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart. Ihm obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er kann die Vertretungsbefugnis satzungsmäßig übertragen.</p> <p>NEU Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der 2. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.</p> <p>Ist neben dem 1. auch der 2. Vorsitzende verhindert, wird in der oben genannten Reihenfolge der Schriftführer bzw. der Kassenwart tätig.</p> <p>Eine Personalunion führt nicht dazu, dass der Amtsträger bei Abstimmungen eine Stimme mehr erhält.</p>
<p>§ 17 Mitgliederversammlung</p> <p>In bestimmten Zeitabständen und bei Bedarf können Mitgliederversammlungen stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder oder durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung.</p> <p>Die Tagesordnung bedarf der Genehmigung seitens der Versammlung. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt. Bei</p>	<p>§ 17 Mitgliederversammlung</p> <p>In bestimmten Zeitabständen und bei Bedarf können Mitgliederversammlungen stattfinden. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder oder durch Veröffentlichung in der örtlichen Tageszeitung</p> <p>NEU der "Allgemeinen Zeitung Mainz, Ausgabe Bingen".</p> <p>Die Tagesordnung bedarf der Genehmigung seitens der Versammlung. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt. Bei</p>

<p>der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienen Mitglieder, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Die Abstimmung erfolgt mündlich, auf Verlangen eines Mitgliedes jedoch namentlich, auf Wunsch eines Drittels der erschienenen Mitglieder geheim. Bei Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen, Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.</p>	<p>der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienen Mitglieder, bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden. Die Abstimmung erfolgt mündlich, auf Verlangen eines Mitgliedes jedoch namentlich, auf Wunsch eines Drittels der erschienenen Mitglieder geheim. Bei Wahlen ist, wenn sie nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen, Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.</p> <p style="text-align: center;">NEUER ABSATZ</p> <p>Die Mitgliederversammlung und die dort gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer bzw. Protokollführer zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer bzw. Protokollführer zu unterzeichnen.</p>
<p>§ 19 Generalversammlung</p>	<p>§ 19 Generalversammlung NEUER Absatz 4</p> <p>Die Generalversammlung und die dort gefassten Beschlüsse sind vom Schriftführer bzw. Protokollführer zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer bzw. Protokollführer zu unterzeichnen.</p>
<p>§ 21 Auflösung</p> <p>Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn drei Viertel aller Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluss in einer Generalversammlung fassen bzw. Ihr Einverständnis hierzu schriftlich erklären. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen überschreitet, der Stadt Bingen</p> <p>zur weiteren Verwendung im gemeinnützigen Sinne und im Interesse des Sports zu, sofern das zuständige Finanzamt hierzu seine Einwilligung erteilt und der gemeinnützige Charakter des Vereins anerkannt ist.</p>	<p>§ 21 Auflösung</p> <p>Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn drei Viertel aller Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluss in einer Generalversammlung fassen bzw. Ihr Einverständnis hierzu schriftlich erklären. Bei Auflösung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen überschreitet, an die Stadt Bingen, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports zu verwenden hat. Zur weiteren Verwendung im gemeinnützigen Sinne und im Interesse des Sports zu, sofern das zuständige Finanzamt hierzu seine Einwilligung erteilt und der gemeinnützige Charakter des Vereins anerkannt ist.</p>

Die vorgenommenen Satzungsänderungen werden erst mit der Eintragung ins Vereinsregister wirksam.